

Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst

Rekursverordnung vom 29. November 2018

(Änderung vom 16. Juni 2023)

Die Konkordatskonferenz beschliesst:

- I. Die Rekursverordnung vom 29. November 2019 wird geändert.
- II. Die Änderung der Rekursverordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- III. Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung aufzuweisen. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen und die angerufenen Beweismittel sind anzugeben.
- IV. Amtliche Veröffentlichung dieses Beschlusses und der Änderung auf der Website <https://www.bildungkirche.ch/amtliche-publikationen>.

Im Namen der Konkordatskonferenz:

Der Präsident:

Michel Müller

Der Sekretär:

Thomas Schaufelberger

Rekursverordnung (Änderung vom 16. Juni 2023)

Die Konkordatskonferenz beschliesst:

§ 8 Rekursgegenstand

¹Die Rekurskommission beurteilt:

- a) Rekurse gegen Endentscheide der Konkordatskonferenz, des Büros der Konkordatskonferenz, der Ausbildungskommission, der Prüfungskommission und der Kommission für die Kirchliche Eignungsklä rung sowie der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung im Rahmen von Prüfungs- und Zulassungsverfahren;

Lit. b unverändert.

Abs. 2-4 unverändert.

§ 20 Ergänzende Verfahrensvorschriften

Soweit keine besonderen Bestimmungen für das Verfahren bestehen, sind die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich über das Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht sinngemäss anwendbar.